



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2019
 - S. 2: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungsplansatzung der Stadt Rehau 1. Änderung des Bebauungsplans Geierloh III - West
 - S. 3: Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
 - S. 4: Information zur Zahlung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.719.070,00 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.662.584,00 EUR
ab.		

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden auf insgesamt 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigentriebs -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2019 mit Schreiben vom 06.12.2018 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung und ihre genehmigungspflichtigen Bestandteile werden hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 21.12.2018 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art.65 Abs.3 Satz 3 GO). Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, 11.12.2018
S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der Bebauungsplansatzung der Stadt Rehau 1. Änderung des Bebauungsplans Geierloh III - West

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 die o.g. Bebauungsplansatzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rehau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau,
Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von
Montag – Freitag, außer Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wurde.

Rehau, 20.12.2018

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 28.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen. Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |

Da gegenüber den letzten Bescheiden keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2019 wird wie mit den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden festgesetzten Viertel- Halb- und Jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2018 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2019 als Gesamtbetrag am 01.07.2019 fällig. Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der

Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen. Soweit der Stadt Rehau eine Bankeinzugsermächtigung des Steuerpflichtigen vorliegt, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im Lastschriftverfahren abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) erfolgen Änderungsbescheide. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Rehau angefochten werden.

Rehau, 06.12.2018
S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Information zur Zahlung der Grundsteuer für das Jahr 2019

Die zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheide gelten auch für Folgejahre, bis ein neuer Grundsteuerbescheid erlassen wird. Dieser Hinweis ist auch auf der Vorderseite der Grundsteuerbescheide abgedruckt. Demnach ergehen neue Grundsteuerbescheide erst dann wieder an die Steuerpflichtigen, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen bzw. der Grundsteuerhebesatz geändert haben, oder wenn ein Grundstück erstmals zur Grundsteuerzahlung herangezogen wird. Letzteres gilt auch, wenn ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.

Die amtliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 wird im Amtsblatt der Stadt Rehau veröffentlicht und in den örtlichen Bekanntmachungskästen ausgehängt. Demnach wird die Grundsteuer 2019 in Höhe der festgesetzten Viertel-, Halb- und Jahresbeträge am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 gemäß der zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheide fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2018 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), ist die Grundsteuer für das Jahr 2019 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig.

Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der Stadtkasse Rehau einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen.

Liegt der Stadt Rehau vom Steuerpflichtigen eine Bankeinzugsermächtigung vor, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im Lastschriftverfahren abgebucht.

Kommt der Steuerpflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, fallen Mahngebühren und Säumniszuschläge an. Es liegt somit im Interesse des Steuerpflichtigen, der Stadt Rehau eine Einzugsermächtigung für die Zahlung der Grundsteuer zu erteilen, um die bei Zahlungsverzug entstehenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden. Das Formblatt für das erforderliche Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren kann beim zuständigen Sachbearbeiter der Stadtkämmerei (Herr Grotheer) telefonisch unter der Rufnummer 09283/20-33 angefordert werden.

Zur Vereinfachung wird den Steuerpflichtigen empfohlen, sich bei der Stadt Rehau als Jahreszahler zu registrieren. Die Registrierung nimmt Herr Grotheer telefonisch unter der Rufnummer 09283/20-33 entgegen. Grundsteuerjahresbeträge ab 15,00 Euro sind dann zum 01. Juli eines Jahres als Gesamtbetrag anstatt der gesetzlichen Ratenbeträge zur Zahlung fällig.

Zahlung der Grundsteuer bei einem Eigentümerwechsel:

Findet im Laufe eines Jahres ein Eigentümerwechsel statt, ist der bisherige Eigentümer gegenüber der Stadt Rehau für das gesamte laufende Kalenderjahr Grundsteuerschuldner. Hier gilt nach dem Grundsteuergesetz das Stichtagsprinzip: Wer am 01.01. eines Jahres Eigentümer eines Grundstücks ist, ist Grundsteuerschuldner gegenüber der Kommune für den gesamten Jahresbetrag der Grundsteuer. Vereinbarungen in einer notariellen Urkunde hinsichtlich des Übergangs von Nutzen und Lasten an einem Grundstück sind eine privatrechtliche Angelegenheit. Dabei hat der bisherige Eigentümer gegebenenfalls gegenüber dem neuen Eigentümer einen Anspruch auf anteilige Erstattung der Grundsteuer.